

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 28.09.2011
Beschluss-Nr.: 50-09/11

Beschlussvorlage:

Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Fünfte Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken vom 02.08.2011 – nachfolgend Ausgestaltungsvereinbarung

Begründung:

Bereits im November 2010 hatten die beteiligten Gemeinden und ihre Gemeindevertretungen Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen nach dem Ausscheiden des bisherigen Vertragspartners, der Gemeinde Schönefeld, beschlossen, den bisherigen Standesamtsbezirk Eichwalde mit Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen weiterzuführen. Der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes lag in der Anlage zu der Beschlussvorlage bei.

Mittlerweile hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg die Fünfte Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken erlassen. Sie trat am 01.09.2011 in Kraft.

Sie bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen für die Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde. Aus § 2 der Fünften Verordnung zur Bildung von Standesamtsbezirken ist zu entnehmen, dass die amtsfreien Gemeinden Schulzendorf und Zeuthen der amtsfreien Gemeinde Eichwalde weiterhin die Kosten in dem Umfang erstattet, der aus ihrer Zuordnung in den Standesamtsbezirk Eichwalde entsteht. Das Nähere ist zwischen den amtsfreien Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf und Zeuthen schriftlich zu vereinbaren.

Der Text der Ausgestaltungsvereinbarung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Entwurf) aus dem November 2010. Es gab keine inhaltlichen Änderungen.

Nach Rücksprache mit der Standesamtsaufsicht und der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald wird den amtsfreien Gemeinden empfohlen, die Ausgestaltungsvereinbarung in Anlehnung an § 28 Abs. 2 Nummer 24 BbgKVerf durch die jeweiligen Gemeindevertretungen beschließen zu lassen.

Nach den Beschlussfassungen wird die Ausgestaltungsvereinbarung durch die Vertragsparteien unterschrieben. Sie tritt dann rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft, so dass sie nahtlos (übergangslos) die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt. Damit kann die erfolgreiche Zusammenarbeit der Vertragspartner fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss einer Ausgestaltungsvereinbarung über die Regelung zur standesamtlichen Aufgabenwahrnehmung im gemeinsamen Standesamtsbezirk Eichwalde. Der Text der Ausgestaltungsvereinbarung liegt in der Anlage bei.

Anlagen

Zeuthen, 31.08.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Allg. Verwaltung
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 15.09.2011

Zeuthen, den 29.09.2011

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 28.09.11
Beschluss-Nr.: 51-09/11

Beschlussvorlage:

Satzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15) S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218)
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Straßenreinigungssatzung wurde auf Grund der veränderten Verhältnisse in der Gemeinde Zeuthen sowie geänderter Rechtsgrundlagen angepasst und aktualisiert. Die Straßenreinigungssatzung wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus erstmals am 04.08.2011 diskutiert. Die vorgeschlagenen Veränderungen und Hinweise wurden geprüft und ggf. eingearbeitet.

Folgende Änderungen gegenüber der geltenden Satzung vom 02.07.2009 wurden eingearbeitet:

- Präzisierung der Entsorgung des Straßenlaubs durch die Gemeinde Zeuthen
- Einarbeitung der Festlegungen des § 49a des geltenden Straßengesetzes
- Einfügen des § 5 Ersatzvornahme

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) in der anliegenden Fassung.

Anlage:

Satzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Zeuthen, 28.08.2011

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 04.08.2011

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 15.09.2011

Zeuthen, den 29.09.2011

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen